

# Ehe für gleichgeschlechtliche Paare – was gilt?

Mit dem Inkrafttreten der «Ehe für alle» am 1. Juli 2022 können gleichgeschlechtliche Paare heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln lassen.

MLaw David Fuhrer, Laufenburg

Mit der Annahme der Vorlage «Ehe für alle» wird die Ehe allen erwachsenen und urteilsfähigen Personen unabhängig vom Geschlecht zugänglich gemacht.

## Eingetragene Partnerschaften

Bestehende eingetragene Partnerschaften können durch eine gemeinsame Umwandlungserklärung der Partner oder -innen in eine Ehe umgewandelt werden. Die Umwandlungserklärung kann ab dem 1. Juli 2022 persönlich beim Zivilstandsamt abgegeben werden. Auf Wunsch wird die Umwandlungserklärung im Trauungslokal vor zwei Zeugen entgegengenommen. Eine Frist ist nicht zu beachten, d. h. die Umwandlungserklärung kann auch nächstes Jahr oder später abgegeben werden. Vor dem 1. Juli 2022 bestehende eingetragene Partnerschaften bleiben unverändert bestehen. Ohne Umwandlungserklärung ändert sich für die Partner oder -innen nichts.

## Eheschliessung

Neue Partnerschaften können nach dem 1. Juli 2022 nicht mehr eingetragene werden. Sowohl gleich- als auch verschiedengeschlechtlichen Paaren steht ab dem 1. Juli 2022 einzig die Ehe offen.

Gleichgeschlechtliche Paare können das Ehevorbereitungsverfahren bereits vor dem 1. Juli 2022 in Angriff nehmen.



Ehe für alle ab 1. Juli 2022.

Bild: Getty

## Auswirkungen auf den Güterstand

Sofern die eingetragenen Partner oder -innen keinen Vermögensvertrag abgeschlossen hatten, standen sie bis anhin unter dem Güterstand der Gütertrennung (im Gegensatz zu Ehegatten, welche ohne Ehevertrag dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen).

Wird die Partnerschaft nicht in eine Ehe umgewandelt, gilt (ohne Vermögensvertrag) auch nach dem 1. Juli 2022 die Gütertrennung. Wird die eingetragene Partnerschaft jedoch in eine Ehe umgewandelt, so gilt (ohne Vermögensvertrag) für die Partner resp. -innen ab dem Zeitpunkt der Umwandlungserklärung der gleiche Güterstand wie für verschiedengeschlechtliche Ehepaare, nämlich die Errungenschaftsbeteiligung. Soll die Gütertrennung beibehalten werden, muss ein von

einem Notar beurkundeter Ehevertrag abgeschlossen werden.

## Vermögens- bzw. Ehevertrag

Haben die eingetragenen Partner oder -innen bereits einen Vermögensvertrag abgeschlossen und darin die Errungenschaftsbeteiligung vereinbart (allenfalls verbunden mit zusätzlichen Regelungen, z. B. Vorschlagszuweisung), gilt die darin getroffene Regelung auch nach der Umwandlung der Partnerschaft in eine Ehe.

Im Vermögensvertrag konnten die Partner resp. -innen zwischen der Gütertrennung und der Errungenschaftsbeteiligung wählen. Neu stehen den gleichgeschlechtlichen Partnern und -innen ab Umwandlungserklärung bzw. ab Eheschluss sämtliche Güterstände des Eherechts (Errungenschaftsbeteiligung, Gütergemeinschaft und Gütertrennung) offen. Voraussetzung für

eine Änderung des Güterstandes ist der Abschluss eines notariell beurkundeten Ehevertrags.

## Im Ausland geschlossene Ehe

Die Schweiz ist nach Medienberichten das 17. Land in Europa und das 29. Land weltweit, das die Ehe für alle zulässt. Einige gleichgeschlechtliche Paare haben deswegen schon früher im Ausland geheiratet. Diese im Ausland geschlossenen Ehen wurden bis anhin in der Schweiz als eingetragene Partnerschaften anerkannt.

Mit der Gesetzesänderung gilt für die im Ausland geschlossenen Ehen rückwirkend ab Eheschliessung die Errungenschaftsbeteiligung, sofern kein abweichender Ehe- oder Vermögensvertrag besteht. Jeder Ehegatte kann die Rückwirkung durch eine schriftliche Mitteilung an den anderen bis zum 30. Juni 2022 verhindern; diesfalls gilt die Errungenschaftsbeteiligung für die im Ausland geschlossenen Ehen erst ab dem 1. Juli 2022. Ein anderer Güterstand kann mittels Ehevertrags begründet werden.

## Gemeinsame Kinder

Gleichgeschlechtliche Ehepaare können neu gemeinschaftlich adoptieren und sind nicht mehr auf die Adoption des Kindes des Partners beschränkt.

Die Samenspende (mit im Register eingetragenen Spendern) steht nur verheirateten Frauenpaaren offen. Dabei wird die nicht gebärende Mutter als zweiter Elternteil anerkannt.

## Erbvertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Beim Versterben eines Ehegatten bzw. eingetragenen Partners sieht das Gesetz vor, wer wie viel vom Nachlass erbt. Nicht selten besteht jedoch das Bedürfnis, den überlebenden Ehegatten bzw. den überlebenden eingetragenen Partner letztwillig besser zu begünstigen, als es das Gesetz vorsieht.

MLaw Murielle Fischer, Laufenburg

Die möglichen Anordnungen, welche getroffen werden können, sind vielfältig. Ein Erbvertrag kann beispielsweise folgende Verfügungen beinhalten:

— **Universalerbeneinsetzung:** Die überlebenden Ehegatten können sich gegenseitig als einzige Erben einsetzen. Andere erbberechtigte Personen werden damit von der Erbfolge ausgeschlossen.

— **Pflichtteile ausrichten:** Sind pflichtteilgeschützte Erben vorhanden, können diese auf den Pflichtteil gesetzt und dem überlebenden Ehegatten der restliche Nachlass zugewiesen werden. Eine Universalerbeneinsetzung empfiehlt sich in dieser Konstellation grundsätzlich nicht, da übergangene Pflichtteilserben dann nach dem Tod des Erblassers den Erbvertrag anfechten könnten. Soweit jedoch die Erbengemeinschaft gleichwohl nur aus dem überlebenden Ehegatten bestehen soll, können die Pflichtteile als Vermächtnis ausgerichtet werden. Da damit das Einstimmigkeitsprinzip zwischen Erben ausgeschaltet wird, eignen sich solche Pflichtteilsvermächtnisse, um absehbaren Streitigkeiten zwischen Nachkommen und überlebenden Ehegat-

ten oder unter Nachkommen entgegenzuwirken.

— **Begründung einer Nutzniessung:** Dem überlebenden Ehegatten kann die Nutzniessung am ganzen oder einem Teil des Nachlasses zugewiesen werden. Dieses Vorgehen eignet sich beispielsweise dann, wenn im Nachlass voraussichtlich nicht genug flüssige Mittel vorhanden sind, um den Nachkommen ihren Pflichtteil auszurichten.

Mit dem Vorsorgeauftrag regeln Sie, wer für Sie im Fall der eigenen dauerhaften Urteilsunfähigkeit entscheiden kann.

Der Ehepartner verfügt nach Art. 374 ZGB nur über beschränkte Vertretungsrechte. Diese umfassen die üblichen Alltagshandlungen. Die Grenzen dieser Vertretung sind erreicht, sobald Hypotheken abgeschlossen oder Grundstücksgeschäfte vollzogen werden sollen. Dann muss die Genehmigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingeholt werden.

— **Erbverzicht:** Sofern volljährige pflichtteilgeschützte Erben bereit sind, auf ihren Pflichtteil zu verzichten, kann dies mittels Erbvertrag vereinbart werden.

— **Teilungsvorschriften:** Mit einer Teilungsvorschrift kann der Erblasser bestimmte Nachlassgegenstände in Anrechnung auf den Erbteil einzelnen Erben zuweisen.

## Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag, in welchem der Ehegatte oder eine Vertrauensperson als Beauftragter bezeichnet wird, entfällt der Beizug der KESB und der Beauftragte kann – sobald er von der KESB als Vorsorgebeauftragter eingesetzt ist – in allen Belangen für die urteilsunfähige Person handeln.

Der Verfasser muss volljährig und urteilsfähig sein. Der Vorsorgeauftrag ist entweder durch einen Notar öffentlich zu beurkunden oder von A bis Z von Hand zu schreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.

## Notwendigkeit der öffentlichen Beurkundung

Welche Anordnungen möglich und sinnvoll sind, ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden. Es lohnt sich, einen rechtskundigen Notar oder Anwalt zu Rate zu ziehen. Damit können zukünftige Streitigkeiten verhindert werden. Ein Erbvertrag ist öffentlich zu beurkunden, damit er Gültigkeit hat.

Der Vorsorgeauftrag umfasst die Personensorge (Gesundheitsmassnahmen), die Vermögenssorge (Sicherstellung des Alltags mit Einkommens- und Vermögensverwaltung) und die Vertretung im Rechtsverkehr.

Beim Verwenden eines fremden Musters empfiehlt es sich zu prüfen, inwiefern die darin eingeräumten Vertretungsrechte auf die eigene Lebens- und Vermögenssituation zutreffen und den eigenen Vorsorgeauftrag entsprechend anzupassen.

MLaw Natascha Schärz, Möhlin

ANG ★★★

AARGAUISCHE  
NOTARIATS  
GESELLSCHAFT

## Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner

Die heutige Themenseite der Aargauischen Notariatsgesellschaft ANG – des Berufsverbandes der aargauischen Urkundspersonen – befasst sich mit der «Ehe für alle», welche am 1. Juli 2022 in Kraft tritt.

Seit 2007 können gleichgeschlechtliche Partner und -innen ihre Partnerschaft in der Schweiz eintragen (eingetragene Partnerschaft), jedoch nicht heiraten. Dies ändert sich mit dem Inkrafttreten der «Ehe für alle» am 1. Juli 2022. Ab diesem Datum können gleichgeschlechtliche Paare heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Dadurch unterstehen sie grundsätzlich den rechtlichen Wirkungen der Ehe, wie dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, der Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption, dem gegenseitigen Erbrecht und dem Anspruch auf nahehelichen Unterhalt. Verantwortlich für diese Seite zeichnen Stefan Augstburger, Aarau, Roman Fehlmann, Brugg, Murielle Fischer, Laufenburg, Georg Schärer, Aarau, und die Unterzeichnende. Ich danke allen Beteiligten, insbesondere den Autorinnen und dem Autor sowie unserer Illustratorin, Nathalie Suter, Kölliken, für ihre Arbeit.

Für die ANG:  
Nicole Erne, Baden

## Mehr Informationen unter:

[www.aargauernotar.ch](http://www.aargauernotar.ch)

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am 25. Juni 2022.

Dieser Beitrag wurde vom Verlag in Zusammenarbeit mit der Aargauischen Notariatsgesellschaft erstellt.



## Hätten Sie gewusst, dass ...

- eingetragene Partnerschaften amtlich eingetragene Lebensgemeinschaften von zwei Personen gleichen Geschlechts sind?
- ab dem 1. Juli 2022 keine eingetragene Partnerschaften mehr begründet werden können? Ab diesem Datum gilt die «Ehe für alle».
- eingetragene Partner und -innen ihre eingetragene Partnerschaft durch Umwandlungserklärung ab dem 1. Juli 2022 jederzeit in eine Ehe umwandeln können?
- Ehegatten ohne Ehevertrag dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen?
- der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung das Eigengut jedes Ehegatten und die Errungenschaft jedes Ehegatten unterscheidet?
- sowohl ein Ehevertrag als auch ein Erbvertrag öffentlich beurkundet werden müssen?
- Ehegatten sowie eingetragene Partner und -innen gegenseitig einen Pflichtteil haben?